

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Gimatic Vertrieb GmbH, Linsenäcker 18, D 72379 Hechingen; www.Gimatic.com

1. Geltung

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Besteller und uns, der Gimatic Vertrieb GmbH, auch für zukünftige Geschäfte und auch dann wenn wir Bestellungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführen. Abweichende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, wenn wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Stornierung, Kündigung

- 2.1 Bestellungen über in Serie gefertigte Einzelteile kann der Besteller durch schriftliche Erklärung binnen 14 Tagen nach Vertragsschluss stornieren. Bereits ausgelieferte Ware, welche uns nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt durch den Besteller ungebraucht und originalverpackt zurückgegeben wird, ist vollständig zu bezahlen.
- 2.2 Wir erheben eine Stornierungsgebühr von 2% des Kaufpreises, mindestens 50 €, zzgl. einer Wiedereinlagerungspauschale von 20 % des Kaufpreises der zurückgegebenen Ware, mindestens 100 €. Die Rücknahme nicht mehr originalverpackter Ware können wir verweigern oder den zusätzlichen Aufwand für die Überprüfung und Neuverpackung berechnen.
- 2.3 Für Werklieferverträge über Sonderanfertigungen gilt das gesetzliche Kündigungsrecht gemäß § 649 i.V.m. § 651 BGB.
- 2.4 Für die Kündigung von Werkverträgen über Montageleistungen beim Besteller gilt § 649 BGB. Für die Verschiebung oder Verzögerung verbindlich vereinbarter Montagetermine durch den Besteller findet § 642 BGB Anwendung.

3. Preise, Zahlung

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, ausschließlich der Kosten für Verpackung. Für die durch uns zum Versand kommenden Waren haben wir eine Pauschaltransportversicherung (RVS/SVS) abgeschlossen, deren anteilige Kosten dem Besteller berechnet werden.
- 3.2 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug oder binnen 14 Tagen abzüglich 2 % Skonto zu zahlen. Bei begründeten Zweifeln an der Leistungsfähigkeit des Bestellers dürfen wir alle offenen Rechnungen sofort fällig stellen.
- 3.3 Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferung

- 4.1. Die Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Vom Besteller beizubringende CAD-Vorlagen sind im STEP-Format vorzulegen. Zusätzlicher Aufwand für die Konvertierung anderer Formate ist vom Besteller nach vorheriger Information gesondert zu vergüten.
- 4.2 Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir im Rahmen des Zumutbaren berechtigt.
- 4.3 Liefertermine oder -fristen sind unverbindliche Angaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind. Sie beginnen erst, wenn die technischen Fragen geklärt sind. Ihre Einhaltung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 4.4 Können wir die Lieferzeit aufgrund von Arbeitskämpfen, höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, nicht einhalten, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware in unserem Eigentum (Vorbehaltsware).
- 5.2 Der Besteller hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten. Er hat uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Vorbehaltsware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.
- 5.3 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt, an uns ab. Unbesehen unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung

eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

- 5.4 Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Käufers freizugeben.
- ## 6. Schutzrechte, Geheimhaltung
- An den von uns übermittelten technischen Lösungen behalten wir uns alle Schutzrechte vor. Alle Angebotsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Jegliche Weitergabe von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen oder sonstigen Unterlagen, Mustern und Modellen, die wir Ihnen im Zuge des Angebots oder der Vertragsabwicklung übermittelt haben, bedarf unserer schriftlichen Einwilligung, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben, sofern an Ihnen nicht offensichtlich kein Geheimhaltungsinteresse (mehr) besteht.
- ## 7. Gewährleistung
- 7.1 Mängelgewährleistungsansprüche des Bestellers bestehen nur bei Einhaltung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB).
 - 7.2 Von uns gefertigte Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten und Lebensdauerberechnungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und im Rahmen handelsüblicher Toleranzen verbindlich.
 - 7.3 Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.
 - 7.4 Unsere Produkte sind generell nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung im Einzelfall zum Einbau in Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Kernkraftwerke zugelassen.
 - 7.5 Sofern wir Gegenstände nach Angaben oder Unterlagen des Bestellers liefern, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt uns gegebenenfalls von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.
 - 7.6 Gewährleistungsansprüche kann der Besteller innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang geltend machen.
- ## 8. Haftung
- 8.1 Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - 8.2 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 8.1 nicht vor, haften wir für Verzugschäden nur i.H.v. 3 % des Lieferwertes je vollendeter Woche des Verzugs, insgesamt maximal i.H.v. 15 % des Lieferwertes.
 - 8.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
 - 8.4 Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- ## 9. Salvatorische Klausel
- Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in den Bedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- ## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht
- 10.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile aus dem Vertragsverhältnis ist 72379 Hechingen.
 - 10.2 Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz unserer Gesellschaft bestimmt, nach unserer Wahl auch durch den Sitz des Bestellers.
 - 10.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.